

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster.

Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift 48651 Coesfeld
Abteilung 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen
Auskunft Herr Raabe
Raum Nr. 131, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl 02541 / 18-9110
Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-
E-Mail mathias.raabe@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de

Datum .08.2023

Stellungnahme des Kreises Coesfeld zur Regionalplanänderung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) zur Änderung des Regionalplans Münsterland nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Kapitel des Regionalplanentwurfs	Bezug zu Ziel/ Grundsatz/ Karte	Anmerkung
Übergreifende Festlegungen	Unterkapitel 2 „Klimawandel und Klimaanpassung“	Das Unterkapitel sollte in „Klimaschutz und Klimaanpassung“ umbenannt werden.
	G II.2-1 Räumliche Entwicklung und Klimawandel	Für eine höhere Verbindlichkeit könnte der Grundsatz in ein Ziel der Raumordnung umgewandelt werden, um einen ähnlich hohen Verbindlichkeitsgrad wie im BauGB § 1 (6) zu erreichen.
Siedlungsraum	Z III.1-2 Vorbehaltsgebiete (ASB-P und GIB-P) Z III.1-5 Inanspruchnahme von Potenzialbereichen	Die Einführung des neuen Siedlungsflächenpotenzialmodells wird ausdrücklich begrüßt, da es – ohne die Zielsetzung einer flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung aus dem Blick zu verlieren – zu einer deutlichen Flexibilisierung in den Kommunen führt und aufwendige Regionalplanänderungsverfahren überflüssig macht.

	Z III.1-3: Bedarfsgerechte und flächensparende Bauleitplanung	Von besonderer Relevanz bei der bedarfsgerechten Bauleitplanung ist es, den Fokus auf ein flächensparendes Vorgehen zu richten. Es ist dezidiert darauf zu achten, dass der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten wird.
	Z III.1-3 Bedarfsgerechte und flächensparende Bauleitplanung: Anlage „Flächenkontingente für Wohnen und Wirtschaft bis 2045 in ha“	<p>Die Wohnbauflächenbedarfe basierend entsprechend den Vorgaben des LEP NRW nach wie vor ausschließlich auf den Vorausberechnungen von IT.NRW. Deren Zuverlässigkeit wird immer wieder in Frage gestellt, da im Wesentlichen kurzfristige und konjunkturelle Trends der vergangenen vier Jahre (Stützzeitraum) langfristig fortgeschrieben werden und zu einer erheblichen Varianz der Prognoseergebnisse und einer deutlich eingeschränkten Verlässlichkeit führen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung der Wanderungsbewegungen, die deutlichen Schwankungen unterliegen. Problematisch an den kurzen Stützzeiträumen ist auch die Tatsache, dass Kommunen, die im Stützzeitraum ein großes Baugebiet ausgewiesen haben, methodenbedingt ein großes Potenzial für zukünftiges Wachstum zugeordnet bekommen. Das genaue Gegenteil tritt ein, falls eine Kommune im Stützzeitraum kein großes Baugebiet ausgewiesen hat. Anders als größere Kommunen weisen kleinere Städte und Gemeinden naturgemäß keine kontinuierliche Baulandentwicklung auf und werden somit durch diese Methodik besonders bevor- oder benachteiligt.</p> <p>Im laufenden Verfahren führte eine im März 2022 neu veröffentlichte Bevölkerungsvorausberechnung und eine im Mai 2022 neu veröffentlichte Haushaltsmodellrechnung von IT.NRW zu tlw. großen Verwerfungen im Vergleich zu den bisherigen Bedarfsberechnungen. Im Kreis Coesfeld waren hier insbesondere die Gemeinden Senden und Nottuln betroffen, deren Wohnbauflächenbedarf von 53 ha auf 17 ha bzw. 35 ha auf 22 ha zurückging. Das Einräumen einer Öffnungsklausel für die betroffenen Gemeinden, wie sie in einer Präsentation der BRMS im zuständigen Fachausschuss des Kreises Coesfeld am 09.03.2023 angekündigt wurde, wird daher sehr begrüßt.</p> <p>Die Ausführungen zur Öffnungsklausel im Regionalplamentwurf erscheinen jedoch sehr unbestimmt und sollten deutlich geschärft werden. Unklar ist insbesondere, wann die Kommunen von der Öffnungsklausel Gebrauch machen können. So ist beispielsweise die Vorgabe, dass „die festgelegten Flächenkontingente vor Ablauf des Planungszeitraums planungsrechtlich</p>

		<p>gesichert worden sein [müssen]“ unklar – muss hierzu ein abgeschlossenes Bauleitplanverfahren vorliegen, reicht ein Aufstellungsbeschluss oder ist eine Flächensicherung über Grundstücksankäufe ausreichend? Gleiches gilt für das „angemessene Verhältnis zur festgelegten Obergrenze“.</p>
	<p>Erläuterungskarte III-1 Zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche</p>	<p>Vorbehaltlich einer entsprechenden politischen Beschlussfassung der Gemeinde Nottuln wird angeregt, den Ortsteil Darup zeichnerisch als Allgemeinen Siedlungsbereich im Regionalplan darzustellen, da der Ortsteil inzwischen insgesamt rd. 2100 Einwohner zählt und über die für die Darstellung erforderliche Versorgungsinfrastruktur (u.a. Grundversorgung, Kita, Grundschule, Feuerwehr, Gastronomie, Naturschutzzentrum des Kreises, Banken etc.) verfügt. Mit Blick auf die ebenfalls im Regionalplanentwurf dargestellten Ortslagen vergleichbarer Größe im Kreisgebiet (Rorup, Davensberg, Bösensell, Hausdülmen und Capelle) erscheint es sachgerecht, den Ortsteil in der nun anstehenden Überarbeitung des Regionalplanes ebenfalls zeichnerisch darzustellen, um ihm so auch künftig eine planerische Entwicklung zuzugestehen.</p>
Freiraum	Z IV.5-8: Landschaftspläne	<p>Das Gebiet des Kreises Coesfeld ist hinsichtlich der Landschaftsplanung vollumfänglich abgedeckt. Für künftige Landschaftsplanung ist die Bewertung seitens der EU relevant, ob Landschaftsschutzgebiete umfangreichen Einschränkungen unterliegen sollen, wie diese die derzeitigen Planungen der EU (scheinbar) vorsehen. Ansonsten werden die Landschaftspläne regelmäßig einer sukzessiven Aktualisierung unterzogen.</p>
	Z IV.7-3 Schutz von Grundwasser	<p>Der Grundwasserschutz nimmt immer mehr an Bedeutung zu. Um dauerhaft das Wasserdargebot in angemessener Menge und Qualität aufrecht erhalten zu können, ist eine restriktivere Bewirtschaftung des Grundwassers erforderlich. Dies wird sich auch in der Anwendung der Wasserschutzgebietsverordnungen zeigen.</p>
	<p><i>Neue Flächenkategorie: Flächen oder Räume zur Anlage von Feldvogelhotspots oder Artenschutzhotspots</i></p>	<p>Der Bundesgesetzgeber hat die rechtlichen Vorgaben zum beschleunigten und vordringlichen Ausbau der erneuerbaren Energien durch verschiedene Gesetzgebungs- und Änderungsverfahren (Erneuerbare-Energien-Gesetz, Wind-an-Land-Gesetz, BNatSchG) forciert.</p> <p>Mit der Zielumsetzung werden die bereits hohen Nutzungskonkurrenzen im Außenbereich nochmal deutlich verschärft.</p>

		<p>So wird auch der Belang der Erhaltung und Förderung der Biodiversität und des Artenschutzes weiter unter Druck geraten. Mit der rechtlichen Regelung zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten durch Zahlungen in nationale Artenhilfsprogramme ergeben sich Handlungsbedarfe, um Räume zu sichern, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Erfolg und Fortbestand der bestehenden Artenschutzprogramme gesichert, ▪ die relevanten Räume für Verantwortungsarten erhalten und optimiert sowie ▪ die neu entwickelten Artenhilfsprogramme des Bundesamtes für Naturschutz ▪ konzipiert werden können. <p>Es wird um Prüfung gebeten zur Darstellung von Flächen oder Räumen zur Anlage von Feldvogelhotspots oder Artenschutzhotspots für z.B. wertvolle Offenlandbereiche oder Schwerpunktorkommen von besonderen Vogelarten, ähnlich der Ausweisung von BSN. Diese Gebiete sind auch für Synergieeffekte mit dem natürlichen Klimaschutz, der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der extensiven Landwirtschaft prädestiniert.</p>
Sicherung der Rohstoffversorgung		
Ver- und Entsorgung	Z VI.1-1 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	<p>Es wird begrüßt, dass bei der Darstellung der Windenergiegebiete auf die in wirksamen Flächennutzungsplänen bestehenden sowie die bereits im Regionalplan enthaltenen Windvorrangzonen zurückgegriffen wird. Somit können zeitintensive Diskussionen über neue Flächen voraussichtlich vermieden werden.</p>
	Kapitel c) Nutzung der Solarenergie	<p>Der grds. Vorrang von Aufdach-PV auf privaten und gewerblichen Dächern und Flächen ist richtig. Gleichwohl wird im Zuge der dringend notwendigen Energiewende auch die Freiflächen-PV eine wichtige Rolle einnehmen.</p> <p>Ein im Jahr 2021 von den vier Münsterlandkreisen beauftragtes Gutachten hat unter Berücksichtigung der künftigen Strombedarfe die Aus- und Zubauziele für die verschiedenen Anlagenkategorien Windenergie, PV-Dach- und Freiflächen sowie Bioenergie entwickelt. Demnach soll im Jahr 2040 die installierte Leistung an PV-FFA ca. 5,0 GWp betragen, was einer Fläche von ca. 5.000 ha entspricht. Dies bedeutet, dass ca. 0,9, %</p>

		<p>der Gesamtfläche des Kreises Coesfeld für die Errichtung von PV-FFA benötigt werden, was in etwa 1.000 ha entspricht.</p> <p>Wenngleich FF-PVA richtigerweise nicht über eine regionalplanerische Angebotsplanung gesteuert werden, sind auch hier (bzw. vor allem auf Ebene des LEP) noch planungsrechtliche Erleichterungen denkbar. Beispielfhaft sei hier auf die Tatsache verwiesen, dass Wind-Vorrangzonen bzw. deren Umfeld aufgrund des bereits vorhandenen Netzzugangs grds. auch für die Errichtung von PF-FFA attraktiv sind (Stichwort Energiepark), dies planungsrechtlich aber zum jetzigen Zeitpunkt planungsrechtlich ausgeschlossen wird.</p>
	<p>Z VI.1-22 GIB-Z-EE am Standort der ehemaligen Deponie Coesfeld-Höven</p>	<p>Die Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH (GFC) plant die Produktion von regenerativem Wasserstoff am Standort in Coesfeld-Höven. Auch weitere Projekte und damit ein Ausbau sind in Zukunft denkbar (z.B. Einbindung Windpark, großflächige Photovoltaikanlagen, Methanisierung).</p> <p>Nach Durchsicht der nun ausliegenden Unterlagen im Rahmen des Regionalplanpassungsverfahrens sind zu diesem Sachverhalt u.a. Unterschiede zwischen den zeichnerischen und textlichen Festlegungen festgestellt worden.</p> <p>Auf dem Deponiekörper sollen auf den südlichen und westlichen (nicht wie es in den textlichen Festlegungen heißt: nördliche und westliche) Flanken Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV) errichtet werden. Laut textlicher Festlegung soll im Regionalplan ein GIB-Z-EE als Standort für den Verbund erneuerbarer Energien (Energiepark) festgelegt werden. In der zeichnerischen Festlegung ist allerdings das Planzeichenpiktogramm für „Solarenergiebereich“ eingetragen.</p> <p>Im Bereich der Ziegelei und der geplanten Wasserstoffanlage sollen laut der textlichen Festlegung GIB-Z mit der Zweckbindung „Abfallbehandlungsanlage“ sowie GIB-Z-EE (Standort für den Verbund erneuerbarer Energien (Energiepark)) festgelegt werden. Hier erfolgte eine Ergänzung um das Planzeichenpiktogramm „Standort für den Verbund erneuerbarer Energien“. Zugleich wurde der Bereich um den Standort der ehemaligen Ziegelei erweitert.</p>

		<p>Grundsätzlich entspricht dies den Planungen bzw. der Realität, allerdings sind die Planzeichenpiktogramme und Abgrenzungen der verschiedenen Bereiche aufgrund des Maßstabs und der Größe der Planzeichenpiktogramme nicht deutlich zu erkennen.</p> <p>Im nordöstlichen Bereich ist nicht zu erkennen, um welches bzw. welche Planzeichenpiktogramm/e es sich überhaupt handelt.</p> <p>Im gesamten angesprochenen Bereich, auch im Süden auf der Fläche der Abfallbehandlungsanlage auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld, ist nach hiesiger Einschätzung ein GIB-Z-EE festzulegen, da dort eine Abfall-Biogasanlage als Verbundanlage angesiedelt ist.</p> <p>Textlich dürften die Festlegungen für die Realisierung zukünftiger Projekte korrekt sein, allerdings wird um Klarstellung und bessere Lesbarkeit gebeten.</p>
	G VI.3-2 Unterstützung des Stromnetzausbaus und Erläuterungskarte VI-2 Transportfernleitungen	Es wird angeregt, die konkret geplanten Höchstspannungsleitungen und Maßnahmen des Wasserstoffkernnetzes im Münsterland im Text zu nennen und die Trassen bzw. Korridore zumindest nachrichtlich in der Erläuterungskarte darzustellen, um die abzusehenden hohen Raumnutzungskonkurrenzen in der Region deutlich zu machen. Aufgrund des Vorrangs von Bundesfachplanungen vor Landes- und Bauleitplanungen ist dies von besonderer Bedeutung.
Verkehr	Erläuterungskarte VII-2 „ÖPNV und sonstiger regionaler Schienenverkehr	Die SchnellBus-Linie S60 wurde zwischenzeitlich bis Nottuln-Darup verlängert, die kartographische Darstellung ist entsprechend zu korrigieren.
	Erläuterungskarten	Hinsichtlich der schnellen Radverkehrsmobilität im Münsterland wird angeregt, als Erläuterungskarte die (nicht verbindliche) münsterlandweite Radvorrangrouten-Konzeption mit aufzunehmen, die zwischen der Stadt Münster, der Stadtregion Münster und den vier Münsterlandkreisen abgestimmt wurde und auch in einer Verkehrskommission des Regionalrats vorgestellt wurde (https://www.veloregion.de/hintergrund/verkehrsplanung/velorouten-im-muensterland/positionspapier-zu-muensterlandweitem-velorouten-netz).

Darüber hinaus wird im Detail wie folgt zu einzelnen Gebietsausweisungen Stellung genommen:

Stellungnahme zum Siedlungsraum (ASB-P und GIB-P Bereiche)

Im Rahmen der Stellungnahme wird sich beim Siedlungsraum insb. zu Überlagerungen von ASB-P und GIB-P Bereichen mit im Rahmen der Landschaftsplanung festgesetzten Bereichen – oder Objekten von Natur und Landschaft geäußert.

Ascheberg

COE-ASCH-008: Der GIB-P Bereich überlagert sich mit dem LSG 2.2.09 „Emmerbachniederung“. Die Konfliktlage erscheint auf der Ebene der Bauleitplanung lösbar.

COE-ASCH-001: Der südliche Teilbereich ist im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen als Ausgleichsfläche mit Artenschutzbezug (CEF) angelegt worden. Eine Eignung als ASB-P Fläche ist daher im Überlagerungsbereich nicht gegeben.

Billerbeck

GIB-P COE-BILL-001: kleinflächige Überlagerung des Potenzialbereichs mit dem Landschaftsschutzgebiet im Bereich „Haus Hamern“. Die Konfliktlage erscheint auf der Ebene der Bauleitplanung lösbar.

Coesfeld

COE-COES-003: Der Potenzialbereich überlagert sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.02 „Brink“ (LP Rosendahl). Ein Zurückweichen erscheint unter Beachtung und Erhaltung der örtlichen Strukturen als möglich.

COE-COES-004: Der Potenzialbereich überlagert sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.02 „Brink“ (LP Rosendahl). Die östliche Fläche führt mit der Anbindung des „Brink“ zu einem langgestreckten Siedlungsband. Dies wird kritisch gewertet. Eine Verkleinerung des Gebiets nach Norden wird angeraten. Für einen südlichen Teilbereich erscheint unter Beachtung und Erhaltung der örtlichen Strukturen ein Zurückweichen des Landschaftsschutzes als möglich.

Dülmen

COE-DUEL-007: Der ASB-P Bereich liegt am südlichen Stadtrand am Rande des Wildparks. Er überlagert sich hier mit dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.03 „Dülmener Wildpark“. Eine Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz könnte nach tieferer Prüfung möglich sein.

COE-DUEL-008: Der südliche Teilbereich überlagert sich mit dem LSG 2.2.01 „Parklandschaft um Buldern“. Ein Zurückweichen aus dem LSG bis zur südlich verlaufenden Bahnlinie ist denkbar.

COE-DUEL-016: Der GIB-P Bereich liegt am östlichen Rand von Buldern auf der gegenüberliegenden Seite der L 835. Südlich der Bahntrasse liegt die Fläche im LSG „Parklandschaft von Buldern“. Die Schutzzwecke sind in dem Bereich gut erfüllt, insbesondere auch die Bedeutung für den Biotopverbund. Ein Entlassen der Flächen aus dem Landschaftsschutz sollte hier nicht erfolgen. Wäre auch problematisch, da mit der L 835 eine bisherige Zäsur der Siedlungsentwicklung übersprungen würde.

COE-DUEL-017: Erweiterungsfläche Landmaschinen Stade. Eine Ackerfläche zwischen der derzeitigen Gewerbefläche und dem westlich gelegenen NSG „Neuer Busch“ mit dem hier liegenden Feuchtgrünland und den Mergelkuhlen. Lage im LSG „Parklandschaft um Buldern“ mit der entsprechenden Pufferfunktion. Ein Zurückweichen wäre ggfs. denkbar. Es müsste aber der Schutz des angrenzenden NSG gewährleistet werden.

COE-DUEL-011: Hier kommt es zu einer geringfügigen, maßstabsbedingten Überlagerung mit dem LSG 2.2.08 „Rorup“. Auf der nachfolgenden Ebene sollte unter Beachtung der örtlichen Strukturen eine Inanspruchnahme des LSG vermieden werden können.

Havixbeck

keine Überlagerung

Lüdinghausen

COE-LUED-001: Die nunmehr angepasste Planung stellt eine deutlich verkleinerte Überplanung des LSG 2.205 „Rechede-Tüllinghoff“ dar. Ein Zurückweichen des Landschaftsschutzes wäre an dieser Stelle ggfs. denkbar, da es sich im Wesentlichen um Ackerflächen ohne weitergehende Strukturelemente handelt.

COE-LUED-004: Der ASB-P-Bereich überlagert sich mit großflächigen Biotoplanlagen aus der Flurbereinigung Lüdinghausen-Ost und Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 58. Südlich der B 58 befinden sich hochwertige Biotopstrukturen, die auch als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.19 „Feuchtbrache an der B 58“ gesichert sind. Aufgrund der entgegenstehenden Belange ist der Bereich aus der Kulisse der Potentialbereiche zu streichen.

COE-LUED-005: Der ASB-P-Bereich überlagert sich nördlich der B 235 teilweise mit dem LSG 2.2.01 „Berenbrock-Elvert“. Wesentlicher Schutzzweck in diesem Bereich ist der Schutz und die Pufferung zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Steverauen nördlich Lüdinghausen“. Sofern auf der nachfolgenden Ebene dieser Schutzanspruch gewährleistet werden kann, ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz an dieser Stelle denkbar.

COE-LUED-008: Der ASB-P-Bereich überlagert sich hier großflächig mit dem LSG „Leversum-Dorfbauerschaft“. Der Bereich weist eine hohe Vorbelastung durch die zwischenzeitlich eingerichtete Ortsumgehung von Seppenrade auf. Ein Zurückweichen des Landschaftsschutzes wäre an dieser Stelle nach Prüfung ggfs. möglich.

COE-LUED-009: Im nördlichen Bereich überlagert sich der GIB-P teilweise mit dem LSG 2.2.04 „Aldenhövel-Westrup“ (Landschaftsplan Lüdinghausen). Ein Zurückweichen wäre an dieser Stelle ggfs. möglich. Insbesondere südlich der B 58 sind größere Kompensationsflächen des Landesbetriebs Straßen NRW vorhanden. Diese fallen zusätzlich unter den gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG. Eine weitere gewerbliche Ausdehnung über die B 58 hinaus wird an dieser Stelle als nicht verträglich gesehen.

Nordkirchen

COE-Nord-004: Südlich der K2 überlagert sich der ASB-P Bereich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Am Schlodbach“. Auf der Höhe der bisherigen Bebauung könnte eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz möglich sein. Eine Befreiung für eine nach Süden erweiterte Siedlungsraum kann nicht in Aussicht gestellt werden, insbesondere auch aufgrund der Nähe zu dem benachbarten Naturschutzgebiet.

COE-Nord-006: Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind augenscheinlich auf der Fläche gut erfüllt. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz wird nicht in Aussicht gestellt. Die Fläche sollte herausgenommen werden.

COE-Nord-007: Westlich der L 810 überlagert sich der ASB-P Bereich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Am Schlodbach“. Ein Zurückweichen aus dem Landschaftsschutz wird hier nicht in Aussicht gestellt, insbesondere auch aufgrund der Nähe zu dem benachbarten Naturschutzgebiet. Auch vor dem Hintergrund der sonst um Südkirchen großräumig angeordneten ASB-P Bereiche sollte der Bereich westlich der L 810 nicht weiter verfolgt werden.

Nottuln

COE-NOTT-002: Der ASB-P Bereich überlagert sich teilweise mit dem LSG „Stockum-Horst“. Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind auf der Fläche augenscheinlich weniger gut erfüllt. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz kann in Aussicht gestellt werden.

COE-NOTT-15: Der GIB-P überlagert sich östlich der L 844 teilweise mit dem LSG 2.2.01 „Steuer mit angrenzender Feldflur zwischen Appelhülsen und Senden“. Durch die Nähe zu dem Naturschutzgebiet Rieselfelder wird hier eine Befreiung nicht in Aussicht gestellt.

Olfen

keine Überlagerung von Siedlungsräumen mit den festgesetzten Natur- oder Landschaftsschutzgebieten.

Rosendahl

COE-ROSE-007: Der GIB-P überlagert sich teilweise mit dem LSG 2.2.01 „Holtwick“. Die Schutzzwecke sind auf der Fläche weniger gut erfüllt. Ein Zurückweichen auf der nachfolgenden Planungsebene ist denkbar. Hierbei sind die örtlichen wertgebenden Landschaftsstrukturen von Überplanungen möglichst auszusparen.

Senden

COE-SEND-010: Der westliche Ausläufer des GIB-P überlagert sich mit dem LSG 2.2.11 „Spilkenbrock und Breitenkämpe“. Unter Erhaltung der örtlichen Landschaftsstrukturen erscheint ein Zurückweichen des Landschaftsschutzes als möglich.

Stellungnahme zum Freiraum

BSN-Bereiche

Die BSN-Bereiche sind weitgehend deckungsgleich zu den bisherigen Ausweisungen des Regionalplans. Es erfolgten kleinräumige Anpassungen aufgrund von Naturschutzgebietsausweisungen im Kreis Coesfeld, die als BSN-Fläche übernommen worden sind (NSG Meinhövels Holz in Nordkirchen, Steverauen nördlich Lüdinghausen). Teilweise sind auch noch einzelne Bereiche von festgesetzten Naturschutzgebieten nicht als BSN-Fläche dargestellt. Hier wird ange-regt, diese Flächen auch als BSN-Fläche zu übernehmen. Dies betrifft die Naturschutzgebiete:

- 2.1.06 Alstätter Wäldchen und Mühlenbach bei Haus Hameren (LP Baumberge Nord)
- 2.1.06 Lasbecker Quellen (LP Baumberge Süd)
- 2.1.07 Baumberge (LP Baumberge Süd)

- 2.1.02 Neuer Busch (LP Buldern)
- 2.1.05 Kleuterbach bei Buldern (LP Buldern)

BSLE-Bereiche

Die BSLE-Bereiche sind weitgehend deckungsgleich zu den bisherigen Ausweisungen des Regionalplans. Die Ausweisungen von Landschaftsschutzgebieten (LSG) aus der flächendeckenden Landschaftsplanung wurden weitgehend als BSLE-Gebiet übernommen. Mit Ausnahme des Landschaftsplans Coesfelder Heide sind diese BSLE-Gebiete auch weitgehend als LSG festgesetzt worden. Im Bereich des (ältesten) Landschaftsplans Coesfelder Heide – Flamschen sind größere BSLE Gebiete bisher noch nicht als LSG übernommen worden.

Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat